

URTEILE OHNE GRENZEN

Lassen sich ausländische Urteile zur Zahlung einer Geldsumme in Florida vollstrecken – etwa, wenn man einen Vollstreckungstitel in Deutschland errungen hat? Und was können Sie unternehmen, wenn ein in Florida lebender Schuldner nicht in den USA, wohl aber in Deutschland Vermögen besitzt? Die Anwältin **Sonja K. Burkard** aus Fort Myers kennt die Antworten.

VON SONJA K. BURKARD

Die **Vollstreckung** deutscher Zahlungsurteile in Florida ist grundsätzlich möglich und über den »Uniform Out-of-country Foreign Money-Judgment Recognition Act« genau geregelt. Zur Anerkennung eines deutschen Urteils benötigt man zunächst vollstreckungsfähige und beglaubigte Kopien des rechtskräftigen Endurteils und des Kostenfestsetzungsbeschlusses samt ausgestellter Apostillen vom zuständigen Gericht in Deutschland, die in englischer Übersetzung vorliegen müssen. Es müssen außerdem eidesstattliche Erklärungen (»affidavits«) des Klägers und seines Rechtsanwalts eingereicht werden. Darin enthalten sein muss die aktuelle Adresse des Schuldners, um ihm die Antragschrift zustellen zu können. Weiterhin müssen darin detaillierte Angaben über den Inhalt des rechtskräftigen und vollstreckungsfähigen Urteils und über das zuständige Gericht, das das Urteil gefällt hat, gemacht werden.

Der Anwalt des Antragstellers erstellt dann eine Antragschrift auf Anerkennung des ausländischen Urteils in Florida und auf Gleichsetzung mit einem floridianischen Urteil sowie Vollstreckung des Titels. In der Folge stellt das Gericht dem Urteilsschuldner den Anerkennungsantrag zu. Erfolgt innerhalb von 30 Tagen ein Widerspruch, entscheidet das Gericht nach mündlicher Verhandlung über den Anerkennungsantrag. Erfolgt kein Widerspruch, fertigt das Gericht hierüber eine urteilsgleiche Erklärung an. Diese Erklärung entspricht einem Abschlussurteil in Florida, das somit vollstreckt werden kann. Die Vollstreckung des Urteils hängt allerdings vom Vermögen des Schuldners ab. Sollte der Schuldner Grundeigentum in Florida besitzen, kann der Kläger darauf ein Grundpfandrecht – ein sogenanntes »lien« – im Grundbuch eintragen lassen.



Foto: Shutterstock (1)

Wie ist es nun im umgekehrten Fall, wenn ein Kläger einen Titel in Florida erwirkt hat, der jedoch nicht dort vollstreckt werden kann, zum Beispiel weil der Schuldner nicht über Besitztümer in den USA, wohl aber in Deutschland verfügt?

Maßgeblich für die Anerkennung eines ausländischen Urteils und dessen Vollstreckbarkeit in Deutschland sind zunächst allgemeine zivilprozessuale Vorschriften. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten: Das ausländische Urteil muss von einem zuständigen Gericht gefällt worden sein und darf nicht im Widerspruch zu anderen vorhergehenden Urteilen stehen. Außerdem muss es formell rechtskräftig sein – nichtige oder unwirksame Urteile sind nicht anerkennungsfähig. Die Klageschrift muss dem Beklagten zugestellt worden sein, und dieser muss die Gelegenheit gehabt haben, sich zur Sache zu äußern.

Die Richtigkeit der ausländischen Entscheidung wird grundsätzlich nicht erneut überprüft, jedoch darf das Urteil nicht

offensichtlich unvereinbar mit wesentlichen deutschen Rechtsgrundsätzen sein. Die länderübergreifende Gegenseitigkeit im Anerkennungsverfahren muss gegeben sein.

Voraussetzung für die Vollstreckung ist eine Vollstreckungsklage, die je nach Streitwert beim Amtsgericht oder Landgericht eingereicht wird, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat beziehungsweise in dessen Bezirk sich das Vermögen des Schuldners befindet. Das ausländische Urteil muss in vollstreckbarer und beglaubigter Ausfertigung und in Übersetzung vorliegen. Es muss wie oben ausgeführt anerkennungsfähig sein und einen vollstreckungsfähigen Inhalt haben.

Dieser Artikel stellt keine Rechtsberatung dar, sondern dient ausschließlich der allgemeinen Information.



Sonja K. Burkard, ehemalige deutsche Staatsanwältin und Gründerin von BURKARD LAW FIRM, P.A. Anwaltlich zugelassen in Deutschland & Florida. Telefon (239) 791-4400
E-Mail info@burkardlawfirm.com